

2 MASSNAHME 01: WISSENSTRANSFER UND INFORMATIONSMASSNAHMEN

2.1 BEGLEITENDE BERUFSBILDUNG, FORT- UND WEITERBILDUNG ZUR VERBESSERUNG DER FACHLICHEN QUALIFIKATION IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (1.1.1.)

2.1.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 1.1.1.

Nur die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (kurz: BMNT) auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren I** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMNT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte.

2.1.2 BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU VORHABENSART 1.1.1.

1. Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Weiterbildungen gemäß Kriterium 11, für die keine zusätzliche Bedarfserhebung erforderlich ist.
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten, Beraterinnen bzw. Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

2. Kriterium 2: Zielgruppenorientierung

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 3 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppe genau und eindeutig spezifiziert ist.
- 1 Punkt ist zu vergeben, wenn eine breite und nicht klar spezifizierte Zielgruppe beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

3. Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMNT und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden (z. B. Arbeitskreise mit Kennzahlenvergleichen für die Stärken-Schwächen-Analyse von Betrieben und Zertifikatslehrgänge), werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktzahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMNT den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte für bundesweit festgelegte Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

4. Kriterium 4: Beitrag zu den Querschnittszielen (Innovation, Klima, Umwelt)

Der Beitrag des Bildungsvorhabens zu den Querschnittszielen Innovation, Umwelt, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen wird bewertet. Anzustreben ist, dass diese Aspekte in den Vorhaben Berücksichtigung finden.

- 4 Punkte, wenn ein Beitrag zu zwei Querschnittszielen vorgesehen ist.
- 2 Punkte, wenn ein Beitrag zu einem Querschnittsziel vorgesehen ist.
- 0 Punkte, wenn kein Beitrag zu den Querschnittszielen vorgesehen und beschrieben ist.

5. Kriterium 5: Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen

Die voraussichtliche Wirkung und der zu erwartende Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind im Antrag darzulegen. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 4 Punkte, wenn das Vorhaben einen hohen Nutzen bzw. eine hohe Wirkung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben sehr praxisgerecht ausgerichtet wird, rasch umsetzbare Ergebnisse bzw. Erkenntnisse, einen dauerhaften Nutzen und langfristige Wirkungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.
- 2 Punkte, wenn durch das Vorhaben voraussichtlich ein mittlerer Nutzen bzw. eine mittlere Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entsteht.
- 1 Punkt, wenn das Vorhaben nur einen kleinen Nutzen bzw. eine geringe Wirkung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verspricht. Dies ist dann der Fall, wenn das Vorhaben nur geringe Verbesserungen, schwer in die Praxis umsetzbare Ergebnisse, wenig weiterführende Impulse und nur einen kurzfristigen Nutzen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erwarten lässt.

6. Kriterium 6: Beitrag zur Unterstützung weiterer EU-Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche

In Abhängigkeit vom erwarteten Beitrag des Vorhabens zur Unterstützung der Zielerreichung weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche erfolgt eine gesonderte Bewertung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte: Hohe Unterstützung.
- 2 Punkte: Mittlere Unterstützung
- 1 Punkt: Niedrige Unterstützung

7. Kriterium 7: Wirkungsbereich

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung. Die Vergabe von 0 Punkten ist nicht vorgesehen.

- 3 Punkte für bundesweite Vorhaben bzw. wenn ein Vorhaben in mindestens 3 Bundesländern umgesetzt wird.
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf das ganze Bundesland erstreckt.
- 1 Punkt, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens nur regional ist.

8. Kriterium 8: Chancengleichheit

Wenn die Chancengleichheit bei der Gestaltung von zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Angeboten hinsichtlich Inhalt, Unterlagen und Methodik/Didaktik beachtet wird, stehen 2 Punkte zur Vergabe zur Verfügung.

9. Kriterium 9: Barrierefreiheit

Die barrierefreie Gestaltung von Vorhaben wird mit einem zusätzlichen Punkt honoriert.

10. Kriterium 10: Effizienz der Förderung

Hier wird die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Ressourcen (Förderung) und den zu erwartenden Ergebnissen bewertet. Dafür können maximal 4 Punkte vergeben werden.

11. Kriterium 11: Verpflichtende Bildungsmaßnahmen (gilt nur für Fort- und Weiterbildung)

Verpflichtende Weiterbildung für bestimmte Maßnahmen des Programms LE 14-20 (z. B. ÖPUL) sowie zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Bildungsmaßnahmen (z. B. TGD) sind vorrangig umzusetzen und erhalten daher eine höhere Punkteanzahl. Dies gilt auch für Vorhaben zur Erfüllung von Förderungsauflagen der Bildungsanbieter. In diesem Fall können 2 Punkte vergeben werden.

Hinweis zur Projektreihung bei Punktegleichstand: Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereiht, welches beim Auswahlkriterium 3 die höhere Punkteanzahl aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 entscheidet die höhere Punktezahl bei Kriterium 10 über die Vorreihung. Gibt es auch hier einen Punktegleichstand, ist die bessere Bewertung bei Kriterium 5 maßgebend für die Vorreihung.

2.1.3 TABELLE ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN EINSCHLIESSLICH PUNKTESCHEMA ZU VORHABENSART 1.1.1.

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft					
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 16 von 33 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.					
Kriterium Nummer	Auswahlkriterium	Parameter	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
1	Vorliegen einer Bedarfserhebung	Bedarfserhebung durch Kundenbefragung ist vorhanden (z. B. Bedarfs- und Evaluierungsstudie, Schlussfolgerungen aus Evaluierungen von Vorgängerprojekten) – gilt auch für verpflichtende Weiterbildungskurse gemäß Kriterium 11	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Bildungsbedarf liegt in Form einer Beschreibung vor und stützt sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten oder eines Bildungsbeirates	1		
		Bedarfserhebung ist nicht vorhanden	0		
2	Zielgruppenorientierung	Vorhaben ist speziell und eindeutig auf förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Vorhaben ist breit und nicht klar auf spezifizierte förderfähige Zielgruppe ausgerichtet	1		
		Vorhaben weist keine spezielle Zielgruppenorientierung auf	0		
3	Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. ein bundesweit festgelegtes Thema	Beitrag zur Umsetzung von Strategien und Themen im übergeordneten Interesse des Bundes	5		Liste mit den Themen liegt bei den Bewilligenden Stellen auf
		Beitrag zur Umsetzung von bundesweiten vom BMNT festgelegten Themen und Schwerpunkten	3		
		Beitrag zur Umsetzung von auf Landesebene festgelegten Themen und Schwerpunkten	2		
		Keines der Kriterien trifft zu	0		
4	Beitrag zu den Querschnittszielen (Klima, Umwelt, Innovation)	Beitrag zu 2 Querschnittszielen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Beitrag zu 1 Querschnittsziel	2		
		Kein Beitrag zu einem Querschnittsziel	0		

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft					
5	Voraussichtliche Wirkung bzw. zu erwartender Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Hoch	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
6	Beitrag zur Umsetzung und Zielerreichung mehrerer/weiterer Prioritäten bzw. Schwerpunktbereiche	Hoch	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Mittel	2		
		Niedrig	1		
7	Wirkungsbereich	Bundesweit bzw. für mindestens 3 Bundesländer	3		Antrag/Projektbeschreibung
		Bundesland	2		
		Region	1		
8	Chancengleichheit	Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, Akquisition von Bildungsangeboten	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Keine Gleichstellungsorientierung dargestellt	0		
9	Barrierefreie Angebote	Barrierefreiheit ist nachvollziehbar dargestellt	1		Antrag/Projektbeschreibung
		Barrierefreiheit ist nicht bzw. nicht klar nachvollziehbar dargestellt	0		
10	Effizienz (Ressourcen- bzw. Förderungseffizienz)	Angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	4		Antrag/Projektbeschreibung
		Eingeschränkt adäquates Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	2		
		Wenig angemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	1		
		Unangemessenes Verhältnis zwischen eingesetzten Ressourcen und den zu erwartenden Ergebnissen	0		

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft				
11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD) ²	Ja	2	Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0	
Gesamtpunkteanzahl:			33	
Mindestpunkteanzahl:			16	

2.2 DEMONSTRATIONSVORHABEN UND INFORMATIONSMASSNAHMEN (1.2.1)

2.2.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 1.2.1.

Nur die vom BMNT auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Demonstrationsvorhaben

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMNT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

Informationsmaßnahmen

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMNT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte.

² Für „Begleitende Berufsbildung“ nicht relevant.

2.2.2. BESCHREIBUNG DER AUSWAHLKRITERIEN ZU VORHABENSART 1.2.1.

DEMONSTRATIONSVORHABEN UND INFORMATIONSMASSNAHMEN

1. Kriterium 1: Vorliegen einer Bedarfserhebung

Eine Erhebung des Bildungsbedarfs ist vor allem für die Entwicklung von neuen Vorhaben von zentraler Bedeutung. Durch eine Bedarfserhebung werden die Anliegen und Bedürfnisse einzelner Zielgruppen ermittelt. Darauf aufbauend können zielgruppenorientierte Bildungsangebote erstellt und umgesetzt werden. Dies unterstützt die Akzeptanz und den Erfolg von Qualifizierungsmaßnahmen.

- 2 Punkte sind zu vergeben, wenn die Bedarfserhebung auf einer Kundenbefragung oder auf Evaluierungen und Schlussfolgerungen aus Vorgängerprojekten beruht; gilt auch für verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Kriterium 11, für die keine zusätzliche Bedarfserhebung erforderlich ist (Letzteres ist nur relevant für Informationsmaßnahmen).
- 1 Punkt wird vergeben, wenn der Bedarf beschrieben wird und sich auf Einschätzungen von Expertinnen bzw. Experten, Beraterinnen bzw. Beratern oder eines Bildungsbeirats stützt.
- 0 Punkte, wenn keine Bedarfserhebung vorhanden ist.

2. Kriterium 2: Zielgruppenorientierung

Das Vorhaben ist innerhalb des förderfähigen Personenkreises auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und dies ist im Antrag nachvollziehbar beschrieben.

- 3 Punkte sind zu vergeben, wenn die Zielgruppe genau und eindeutig spezifiziert ist.
- 1 Punkt ist zu vergeben, wenn eine breite und nicht klar spezifizierte Zielgruppe beschrieben ist.
- 0 Punkte, wenn die Zielgruppenorientierung nicht klar erkennbar ist.

3. Kriterium 3: Thema, Strategie im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. bundesweites Thema

Themen bzw. Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMNT und bundesweit festgelegte Themen, Schwerpunkte sowie Bildungs- und Informationskampagnen, die auf Landes- bzw. Bundesebene umgesetzt werden, werden im Auswahlverfahren mit einer höheren Punktezahl bewertet, da sie prioritär zu betrachten sind. Die Liste mit diesen Themen, Schwerpunkten oder Strategien wird vom BMNT den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt.

Bei diesem Kriterium können folgende Punkte vergeben werden:

- 5 Punkte für Vorhaben, bei denen Themen und Strategien im übergeordneten Interesse des Bundes umgesetzt werden.
- 3 Punkte Vorhaben zur Umsetzung von für bundesweit festgelegten Themen.
- 2 Punkte für Projekte, die auf Landesebene umgesetzt werden und bei denen es keinen Bezug zu einem Thema im übergeordneten Interesse des Bundes bzw. zu einem bundesweit festgelegten Thema gibt.
- 0 Punkte, wenn keines der vorher genannten Kriterien zutrifft.

1.1.1. Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft					
11	Verpflichtende Bildungsmaßnahme laut Programm LE 14-20 (z. B. ÖPUL) oder zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. TGD) ²	Ja	2		Antrag/Projektbeschreibung
		Nein	0		
Gesamtpunkteanzahl:			33		
Mindestpunkteanzahl:			16		

2.2 DEMONSTRATIONSVORHABEN UND INFORMATIONSMASSNAHMEN (1.2.1.)

2.2.1 BESCHREIBUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS ZU VORHABENSART 1.2.1.

Nur die vom BMNT auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. In der Programmperiode sind mehrere Auswahlverfahren für Bildungsanbieter vorgesehen.

Demonstrationsvorhaben

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMNT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 18 Punkte.

Informationsmaßnahmen

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMNT eigene Aufrufe (Calls) durchführen. Es sind mindestens zwei Auswahlverfahren pro Jahr vorgesehen. Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 16 Punkte.

² Für „Begleitende Berufsbildung“ nicht relevant.